

Merkblatt

NRW.BANK.Kommunal Invest NRW.BANK.Kommunal Invest Plus

Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK und KfW Bankengruppe

Zinsgünstige Darlehen zur Finanzierung kommunaler Investitionen in Infrastruktur

Mit den Programmen „NRW.BANK.Kommunal Invest“ und „NRW.BANK.Kommunal Invest Plus“ stehen den Kommunen in Nordrhein-Westfalen zinsgünstige, langfristige Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen zur Verfügung.

1. Antragsteller

Gefördert werden:

- kommunale Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen,
- Gemeindeverbände (z. B. Kommunale Zweckverbände), die gemäß § 27 Nr. 1a in Verbindung mit § 26 Nr. 2a der Solvabilitätsverordnung ein KSA-Risikogewicht von Null haben. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die NRW.BANK.

2. Verwendungszweck

Es werden grundsätzlich alle Investitionen in die kommunale Infrastruktur mitfinanziert, zum Beispiel:

- im Rahmen der allgemeinen Verwaltung,
- öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Wissenschaft, Technik und Kulturpflege,
- Stadt- und Dorfentwicklung, zum Beispiel auch touristische Infrastruktur,
- sozialen Infrastruktur (Kindergärten, Schulen etc.),
- Ver- und Entsorgung,
- kommunalen Verkehrsinfrastruktur inklusive öffentlicher Personennahverkehr,
- Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger,
- Erschließungsmaßnahmen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb, die dauerhaft von der Kommune zu tragen und nicht umlagefähig sind (z. B. für öffentliche Wege). Des Weiteren können Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, auch dann mitfinanziert werden, wenn der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgte,
- wohnwirtschaftliche Projekte.

Die Darlehen werden vorhabensbezogen vergeben. Ausgeschlossen sind Liquiditätskredite sowie Umschuldungen oder Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen und durchfinanzierten Vorhaben.

3. Umfang der Förderung

Die Darlehen werden haushaltsjahr- und vorhabensbezogen zugesagt. Der Finanzierungsanteil beträgt bei Kreditbeträgen über 2 Mio € maximal 50% der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben. Hierbei können die restlichen 50% des Kreditbedarfs aus dem Programm „NRW.BANK.Kommunal Invest Plus“ finanziert werden. Bei Kreditbeträgen bis 2 Mio € kann der Finanzierungsanteil bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Eine Aufstockung des Kreditbetrages ist unter Beachtung der dargestellten Anteilsfinanzierungsgrenzen grundsätzlich möglich, sofern das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

Der Kredithöchstbetrag in diesem Förderprogramm beträgt 150 Mio € pro Jahr pro Antragsteller.

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Die Mittel aus dem Programm „NRW.BANK.Kommunal Invest“ und „NRW.BANK.Moderne Schule“ sowie „IKK-Investitionskredit Kommunen“ der KfW oder einem anderen aus diesem Programm refinanzierten Darlehen dürfen zusammen die im vorherigen Abschnitt aufgezeigten Finanzierungsanteile nicht überschreiten.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit:

- 30 Jahre bei 5 tilgungsfreien Jahren
- 20 Jahre bei 3 tilgungsfreien Jahren

Zinssatz:

Die Zinsbindung beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart. Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird täglich angepasst.

Die jeweils geltenden Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Für das Darlehen kommt der am Tag des Abrufs geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern die Abrufvoraussetzungen gegeben sind und der Abruf bis spätestens 12.00 Uhr eingereicht wird. Der Abruf kann per Fax eingereicht werden.

Die NRW.BANK verbilligt bei dem Programm „NRW.BANK.Kommunal Invest“ zusätzlich die ohnehin schon günstigen Konditionen des Programms „IKK-Investitionskredit Kommunen“ der KfW, der als Refinanzierungsbasis dient. Das Programm „NRW.BANK.Kommunal Invest Plus“ kann durch die NRW.BANK, die KfW oder die EIB (Europäische Investitionsbank) refinanziert werden.

Die Konditionen zum Programm „NRW.BANK.Kommunal Invest Plus“ werden ebenfalls zum Zeitpunkt des Abrufes tagesaktuell festgelegt. Eine täglich aktualisierte Zinsindikation kann bei Bedarf bei der NRW.BANK erfragt werden.

Wird der Abruf zu einem bestimmten Termin gewünscht, kommt der zum gewünschten Abruf tag geltende Zinssatz zur Anwendung.

Tilgung:

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:

Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

5. Besicherung

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

6. EU-Beihilfebestimmungen

Nicht finanziert werden Maßnahmen, die geeignet sind, den freien Wettbewerb zu beeinflussen (im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

7. Antrags-/Zusageverfahren

Die Darlehen werden mit dem Antragsformular direkt bei der NRW.BANK beantragt. Bei Vorhaben, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt, erfolgt die Antragstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahresabschnitts können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben sowie eine zusammenfassende Projektbeschreibung regelmäßig aus. Bei Gemeindeverbänden sind der vollständige Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung sowie die Veröffentlichung der Verbandssatzung vorzulegen. Weiterhin sind bei den genannten Antragstellern ein aktuelles Mitgliederverzeichnis inklusive Stimmrechtsverteilung sowie eine Übersicht über bestehende Beteiligungen vorzulegen. Nach Antragstellung wird die NRW.BANK dem Antragsteller gegebenenfalls mitteilen, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktkredit.

Die Darlehen werden grundsätzlich in einer Summe ausbezahlt. Der Abruf kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen (z. B. kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen) bei Investitionsbeginn erfolgen. Die Abruffrist beträgt zwölf Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center:

+ 49 211 91741-4800

E-Mail:

info@nrwbank.de

Internet:

www.nrwbank.de/kommunalinvest

Gefördert durch:

KFW

Merkblatt

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

217/218

Kredit

Finanzierung der Errichtung und Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur einschließlich der Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes.

Förderziel

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur in Deutschland. Außerdem wird die Errichtung von KfW-Energieeffizienzhäusern mit niedrigem Energiebedarf und CO₂-Ausstoß gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind die nachfolgend aufgeführten Träger von Investitionsmaßnahmen an Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur:

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände (z. B. kommunale Zweckverbände), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation - CRR) nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) ein Risikogewicht von Null haben und deren Tätigkeitsfelder keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts darstellen
- . Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die KfW.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden z. B. die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die KfW zur Kündigung des Kredites. Für diesen Fall behält sich die KfW vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

Sofern die Investitionen durch einen Contracting-Geber (Investor) getätigt werden, kann dieser im Programm "IKU - Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Programmnummer 220/219) gefördert werden.

Für kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationsformen steht das KfW-Programm "IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Programmnummer 220/219) zur Verfügung.

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Was wird gefördert?

Gefördert wird:

1. Die energetische **Sanierung** von Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Bestandsgebäude erreichen.

Folgende Standards werden gefördert:

- KfW-Effizienzhaus 70
- KfW-Effizienzhaus 100
- KfW-Effizienzhaus Denkmal

2. Die Umsetzung von **Einzelmaßnahmen** an der Gebäudehülle und/oder der technischen Gebäudeausrüstung zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur.

Folgende Einzelmaßnahmen werden gefördert:

- a. Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
- b. Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren (inkl. Ladestellen)
- c. Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- d. Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung
- e. Erneuerung und/ oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung inklusive Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
- f. Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung
- g. Einbau oder Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation

Für Baudenkmale sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zum Merkblatt (Bestellnummer 600 000 3418) Ausnahmeregelungen zur Wärmedämmung von Außenwänden und Dachflächen sowie zur Fenstererneuerung definiert.

3. Die **Errichtung** oder der Ersterwerb energieeffizienter Nichtwohngebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Neubauten erreichen.

Folgende Standards werden gefördert:

- KfW-Effizienzhaus 55
- KfW-Effizienzhaus 70

Förderfähig sind auch alle **sonstigen Maßnahmen**, die zur Vorbereitung, Realisierung und

Förderung

Inhalt, Voraussetzungen,
Kombinationsmöglichkeiten



IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Inbetriebnahme der im Programm geförderten Maßnahmen erforderlich sind. Dazu gehören auch:

- Nebenarbeiten, wie z. B. Ausbau und Entsorgung von Altanlagen
- Planungskosten, die notwendigerweise Bestandteil der Baumaßnahme sind
- Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage (Messung und Anpassung der Regelparameter)
- Aufwendungen für Energiemanagementsysteme

Die Förderung erfolgt gemäß den Anforderungen der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) und der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zum Merkblatt (Formularnummer 600 000 3418).

Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Kassenkredite sowie Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

Einbindung eines Sachverständigen

Sachverständige

Die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die Einsparungen von Energie und CO₂ sind bei Antragstellung von einem Sachverständigen im Formular "Bestätigung zum Kreditantrag" (Formularnummer 600 000 0056) zu quantifizieren und zu bestätigen.

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Kreditprogramms ist eine nach § 21 EnEV berechnete Person für die Ausstellung oder Prüfung der Nachweise nach der EnEV.

Wir empfehlen die Einbindung eines Sachverständigen für Nichtwohngebäude aus der Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de.

Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie bei der Sanierung von Baudenkmalen zu sonstigen KfW-Effizienzhäusern oder Einzelmaßnahmen an Baudenkmalen sind ausschließlich die in der Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de geführten "Sachverständige für Baudenkmale" zugelassen.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kombination eines Kredites aus dem Programm "IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Programmnummer 217/218) mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Wärmeerzeugungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden:

- im Rahmen des Programms "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (www.bafa.de)
- oder im KfW-Programm "Erneuerbare Energien - Premium" (www.kfw.de/271) gefördert.

Für Einzelmaßnahmen ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Kredites und eines Zuschusses des BAFA für dieselbe Maßnahme nicht möglich.

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Am 23. Juli 2014 hat die Kommission die Genehmigungsentscheidung für das EEG 2014 erlassen. Die Genehmigung beinhaltet in Randziffer 142 die Auflage, dass Förderungen, die auf Grundlage des EEG 2014 an Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen gezahlt werden, nicht mit anderen Beihilfen für die gleichen förderfähigen Kosten kumuliert werden können. Daher ist die gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Kredites und einer Förderung nach dem EEG 2014 für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich.

Kreditbetrag

Es werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten finanziert.

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz,
Bereitstellung, Tilgung

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-5 Tilgungsfreijahren (30/5)

Zinssatz

- Der Programmszinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird täglich angepasst.
- Für den Kredit kommt der am Tag des Eingangs des Abrufs geltende Programmszinssatz zur Anwendung, sofern
 - der Abruf per Telefax bis spätestens 15:00 Uhr bei der KfW eingereicht wird,
 - die Abrufvoraussetzungen gegeben sind,
 - das Original des Abrufformulars unverzüglich nachgereicht wird.
- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Die Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre.
- Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren unterbreitet die KfW Ihrem Finanzierungsinstitut vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Mitteln des Bundes.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung - PAngV) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/217-Zinsen bzw. unter www.kfw.de/218-Zinsen.

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Bereitstellung

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages. Zahlungsaufträge an die KfW mittels Telefax senden Sie bitte in diesem Programm ausschließlich an die **Faxnummer 030 20264-662053**.
- Das Abrufformular kann auch (ohne vorherige Übermittlung per Telefax) per Post eingereicht werden. In diesem Fall kommt der am Tag des Abrufeingangs bei der KfW geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Die vorstehend genannten Ausführungen gelten dabei entsprechend.
- Sofern eine spätere Auszahlung des Kredites gewünscht wird, kommt der am Tag der gewünschten Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung.
- Die Kredite werden wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Dabei kann der erste Abruf frühestens einen Bankarbeitstag nach Erhalt der KfW-Bestätigung über das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bei Vorhabenbeginn erfolgen.
- Die Abrufvoraussetzungen sind dann gegeben, wenn der Kreditvertrag durch die Vorlage folgender rechtswirksam unterzeichneter und gesiegelter Unterlagen zustande gekommen ist:
 - Original der Annahmeerklärung (Formularnummer 600 000 0207).
 - Original der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts (Formularnummer 600 000 0307).
 - Kopie der Veröffentlichung der/ des aktuellen Haushaltssatzung/ Wirtschaftsplans (alternativ auch beglaubigte Kopie der Sitzungsniederschrift über den Kreditaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans); bei Kreditnehmern aus Bayern zusätzlich den beglaubigten Ratsbeschluss zur einzelnen Kreditaufnahme.
 - Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites.
- Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die KfW in der Regel 3 Bankarbeitstage.
- Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die KfW erhält der Kreditnehmer eine formlose Bestätigung, dass die Kreditmittel zum Abruf bereit stehen.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf maximal 36 Monate verlängert werden.

Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Tilgungszuschuss

Mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus gemäß Zusage bzw. der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Einzelmaßnahmen erhalten Sie einen Tilgungszuschuss.

Die Höhe des Tilgungszuschusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Zusagebetrages und einem Höchstbetrag pro m² Nettogrundfläche (berechnet gemäß DIN 277):

Sanierung:

– KfW-Effizienzhaus 70	17,5 % des Zusagebetrages;	maximal 175 Euro pro m ²
– KfW-Effizienzhaus 100	10,0 % des Zusagebetrages;	maximal 100 Euro pro m ²
– KfW-Effizienzhaus Denkmal	7,5 % des Zusagebetrages;	maximal 75 Euro pro m ²
– Einzelmaßnahmen	5,0 % des Zusagebetrages;	maximal 50 Euro pro m ²

Neubau:

– KfW-Effizienzhaus 55	5,0 % des Zusagebetrages;	maximal 50 Euro pro m ²
– KfW-Effizienzhaus 70	Es wird nur ein zinsverbilligter Kredit gewährt.	

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung des Formulars "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 0057) durch die KfW folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift der ausstehende Kreditbetrag geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt der Tilgungszuschuss nur in Höhe des aktuellen Kreditbetrages. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Kredite werden mit dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 0166) direkt bei der KfW in Berlin (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin) beantragt.

Bei Vorhaben, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt, erfolgt die Antragstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahresabschnitts können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden.

Sollten öffentlich-rechtliche Kreditnehmer die Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten über mehrere Haushaltsjahre hinaus planen, ist bei Antragstellung ein Gesamtkonzept vorzulegen. Die angegebenen Finanzierungsanteile/Kreditbeträge beziehen sich auf das Gesamtvorhaben.

Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunalkrediten üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

Antragstellung

Antragstellung, Sicherheiten,
Unterlagen

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Für die Bearbeitung bei der KfW sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular (Formularnummer 600 000 0166). Als Programmnummer ist **217** (bei Neubau) bzw. **218** (bei Sanierung) anzugeben.
- Das KfW-Formular "Bestätigung zum Kreditantrag" (Formularnummer 600 000 0056), welches zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.
- Bei der Antragstellung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie bei allen Baudenkmalen die ergänzende Anlage "Bestätigung für Baudenkmale (Nichtwohngebäude)" (Formularnummer 600 000 2444).
- Eine zusammenfassende Projektbeschreibung.
- Bei Gemeindeverbänden sind der vollständige Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung sowie die Veröffentlichung der Verbandssatzung vorzulegen. Weiterhin werden ein aktuelles Mitgliederverzeichnis sowie eine Übersicht über bestehende Beteiligungen benötigt.
- Wir empfehlen, die im Punkt "Bereitstellung" genannten vertragsrelevanten Unterlagen bereits mit dem Antrag bzw. rechtzeitig vor dem Abruf der Kreditmittel bei der KfW einzureichen.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Nachweis der Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Kredites direkt gegenüber der KfW im Formular "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 0057) wie folgt zu belegen:

- Der Kreditnehmer bestätigt in die antrags- und programmgemäße Verwendung der Mittel und reicht diese, mit der nachfolgend genannten Bestätigung des Sachverständigen, bei der KfW ein.
- Der Sachverständige prüft die förderfähigen Maßnahmen und bestätigt die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zum Merkblatt.
- Bei Durchführung des Gesamtvorhabens in mehreren Bauabschnitten, für die auch gesonderte Anträge gestellt werden, ist nach jedem Bauabschnitt ein separater Verwendungsnachweis zu erstellen. Nach Abschluss des Gesamtbauvorhabens ist ein abschließender Verwendungsnachweis zu erbringen.

Maßgeblich für die Auszahlung des Tilgungszuschusses ist der abschließende Verwendungsnachweis, in welchem der Sachverständige die Erreichung der Anforderungen für das KfW-Effizienzhaus bzw. die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Einzelmaßnahmen bestätigt.

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen (siehe unter "Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers") müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Auskunft und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers

Innerhalb von 10 Jahren nach Kreditzusage sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Nachweise über die förderfähigen Investitionskosten
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabenbegleitung)
- Bei Sanierung oder Errichtung eines KfW-Effizienzhauses:
 - die vollständige Dokumentation der Berechnung gemäß § 4 EnEV sowie alle dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage "Technische Mindestanforderungen" zum Merkblatt
- Bei Einzelmaßnahmen:
 - alle dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zum Merkblatt
- Bei der Sanierung von Baudenkmälern:
 - die für die baulichen Sanierungsmaßnahmen erforderlichen Abstimmungsnachweise und die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
- Beim Ersterwerb:
 - die vorgenannten Unterlagen zum KfW-Effizienzhaus oder anstelle von Rechnungen ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten (mindestens durch eine Bestätigung des Verkäufers)

Eine Übersicht der aufzubewahrenden Unterlagen liegt als Informationsblatt dem Formular "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 0057) bei.

Sofern Sie innerhalb von 10 Jahren das geförderte Gebäude verkaufen, ist der Erwerber auf die Förderung der KfW und auf das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV hinzuweisen.

Grundsätzlicher Hinweis

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Berechnungsunterlagen und –nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Merkblatt

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/218.

Anlage

Technische Mindestanforderungen